

## CH\_VB 20014165 vom 17. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20014165\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014165__td_)

FR: CH\_VB 20014165 du 17 mars 1986

IT: CH\_VB 20014165 del 17 marzo 1986

### Volltext

17. März 1986 N 247 Fragestunde #ST# Elfte Sitzung - Onzième séance Montag, 17. März 1986, Nachmittag Lundi 17 mars 1986, après-midi 74.30 h Vorsitz - Présidence: Herr Bundi Präsident: Ich heisse Sie zur dritten Sessionswoche willkommen und erkläre die Sitzung als eröffnet. Am vergangenen Wochenende haben das Schweizervolk und alle Stände die Frage eines UNO-Beitrittes der Schweiz mit 511 548 gegen 1 591 428 Stimmen abgelehnt. Es ist die Pflicht von Bundesrat und Parlament gewesen, 40 Jahre nach der Gründung der UNO und nach diversen Diskussionen von UNO-Berichten im Parlament die Frage eines UNO-Beitrittes der Schweiz vor Volk zu bringen. Das Verdikt ist klar herausgekommen, deutlicher als viele es erwartet haben. Das massive Nein des Schweizervolkes wirft Fragen nach dem Stellenwert und der Gestaltung unserer künftigen Aussenpolitik auf. Unser Parlament wird nicht darum herumkommen, eine gründliche Lageanalyse vorzunehmen und sich zu überlegen, in welchem Masse es selbst die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik stärker als bisher bestimmen und damit auch die Verantwortung wahrnehmen will, diese Aussenpolitik im Innern besser zu begründen und abzustützen. Unser bisheriger Einsatz zugunsten der Friedenssicherung, der Entwicklungspolitik und der humanitären Hilfe wird weitergehen. In den UNO-Kreisen wird man zur Kenntnis nehmen und Verständnis dafür haben müssen, dass ein Volksreferendum andere Konsequenzen haben kann als ein Beschluss, der nur von einem Parlament gefasst wird. Wie sich die UNO-Organen mit ihren Zweigniederlassungen in der Schweiz längerfristig uns gegenüber verhalten werden, kann heute kaum vorausgesagt werden. Es bleibt zu erwarten, dass unsere guten Dienste nach wie vor gefragt sind. Ferner ist zu hoffen, dass der von den Gegnern eines UNO-Beitrittes mehrfach geäusserte Wunsch, die Schweiz könne und solle auch als Staat ausserhalb der UNO neue und kraftvolle Akzente in der Alltagswirklichkeit setzen, seine volle Bedeutung haben möge. #ST# Fragestunde - Heure des questions Frage 25: Neuenschwander. Schwerverkehrsabgabe. Retorsionsgebühren im Ausland Redevance sur les poids lourds. Taxes de rétorsion prélevées à l'étranger Im Vorfeld der Abstimmung zur Schwerverkehrsabgabe hat der Bundesrat permanent versichert, dass keine Vergeltung zu erwarten sei. Laut einer Umfrage des Nutzfahrzeugverbandes «ASTAG» haben die Schweizer Transportunternehmen im vergangenen Jahr 1985 in m Ausland aber über 10 Millionen Franken an Retorsionsgebühren entrichtet. Wann und wie werden die von 13 Ländern erhobenen Retorsionsgebühren an die betroffenen Transportunternehmen zurückerstattet? Bundesrat Stich: Für die Rückerstattung ausländischer Retorsionsgebühren besteht keine verfassungsmässige Grundlage. Am 6. März 1986 hat es der Ständerat zudem abgelehnt, die Motion des Nationalrates, welche auf eine Rückerstattung der Abgaben abzielte, auch nur als Postulat zu überweisen. Hingegen haben die Schweizer Transporteure, gestützt auf Artikel 15 der in Kraft stehenden Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe, Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der in der Schweiz bezahlten Schwerverkehrsabgabe bei Fahrten im Ausland. Neuenschwander: Mit dieser

Antwort erteilt der Bundesrat dem schweizerischen Transportgewerbe eine Absage. Ich möchte nochmals betonen: Noch im Vorfeld der Abstimmung zur Schwerverkehrsabgabe versicherte der Bundesrat permanent, dass keine Vergeltung zu erwarten sei. Meine Zusatzfrage, Herr Bundesrat Stich: Was gedenkt der Gesamtbundesrat in eigener Sache zu unternehmen, damit die Retorsionsgebühren im Ausland abgeschafft oder zurückbezahlt werden? Bundesrat Stich: Das haben wir bis jetzt getan und werden es auch in Zukunft tun. Es gibt verschiedene Länder, die keine Abgaben erheben, es gibt einige Länder, die spiegelbildliche Massnahmen getroffen haben, und es sind nur deren zwei, die bis heute eigentliche Retorsionsmassnahmen in die Wege geleitet haben. Frage 26: Müller-Aargau. Obwaldner Steuerverwaltung. Gravierende Nachlässigkeiten Müller-Argovie. Services fiscaux d'Obwald. Graves négligences An einer Pressekonferenz wurde die Öffentlichkeit andeutungsweise über gravierende Nachlässigkeiten in der Obwaldner Steuerverwaltung orientiert. Was liegt nun konkret vor und was hat die Eidgenössische Steuerverwaltung vorkehren können? Bundesrat Stich: Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer (Artikel 93 des Bundesbeschlusses über die direkte Bundessteuer) hat die Eidgenössische Steuerverwaltung seit 1980 gravierende Mängel bei Veranlagungen bestimmter Steuerpflichtiger im Kanton Obwalden festgestellt. So sind zum Beispiel zu erwähnen: Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, Einräumung ungesetzlicher Steuervorteile, Verzicht auf die Einleitung von Hinterziehungsverfahren, Erteilen falscher Auskünfte, Verzicht auf das Erfordernis zum Einreichen von Steuererklärungen, Nichtvornahme von Veranlagungen. Nach erfolglosen Interventionen bei der Kantonalen Steuerverwaltung hat die Eidgenössische Steuerverwaltung zuhanden der Kantonalen Finanzdirektion erstmals am 19. Dezember 1982 einen ausführlichen Bericht verfasst, in welchem die materiellen Beanstandungen festgehalten wurden. Trotz den Beanstandungen, die auch von zwei aussenstehenden Experten untersucht und im wesentlichen bestätigt worden sind, und den Ermahnungen des kantonalen Finanzdirektors an die Adresse des Steuerverwalters sowie weiterer Interventionen der Eidgenössischen Steuerverwaltung trat keine Besserung der Verhältnisse ein. Als die kantonale Steuerverwaltung, gestützt auf Artikel 94 Absatz 3 des Bundesbeschlusses über die direkte Bundessteuer, die Ermächtigung zur Eröffnung der Veranlagung der direkten Bundessteuer 1985/86 anbegehrte, wurde ihr diese deshalb von der Eidgenössischen Steuerverwaltung verweigert. Auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat das Eidgenössische Finanzdepartement gemäss Artikel 94 Absatz 2 am 4. Februar 1986 gegen die Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons Obwalden aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet. Diese bestehen einerseits in der Anordnung der generellen Rückstellung aller von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons Obwalden vorgenommenen Veranlagungen für die direkte Bundessteuer 1985/86. Andererseits wurde die Rückstellung aller noch nicht eröffneten Veranlagungen früherer Steuerperioden verfügt, bis die Eidgenössische Steuerverwaltung ihr Einverständnis zur Eröffnung der definitiven Veranlagung erteilt. Mangelhafte

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Mitteilungen des Präsidenten Communications du président In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrsession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance

Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.03.1986 -  
14:30 Date Data Seite 247-247 Page Pagina Ref. No 20 014 165 Dieses Dokument wurde  
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.